



GEMEINDE EFFELTRICH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 24. SITZUNG DES GEMEINDERATES EFFELTRICH

Sitzungsdatum:	Montag, 25.10.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:27 Uhr
Ort:	in der Turnhalle Effeltrich

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Lepper, Peter

Mitglieder des Gemeinderates

Bertholdt, Christine
Dittrich, Heidemarie
Geyer, Gisela
Heimann, Kathrin
Herzog, Jens
Hubich, Sebastian
Messingschlager, Benno
Müller, Georg
Nützel, Jörg
Werner, Oswald

Schriftführer

Hofmann, Andreas

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Fischbach, Matthias
Giersch, Norbert
Steinert, Johannes
Wagner, Rudolf

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|--|-------------------|
| 1 | Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitgliedes Sebastian Hubich | 2019/338/1 |
| 2 | Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitgliedes Georg Müller | 2019/338/2 |
| 3 | Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitgliedes Jörg Nützel | 2019/338/3 |
| 4 | Bürgeranfragen | 2021/478 |
| 5 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 11.10.2021 | 2021/480 |
| 6 | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 11.10.2021 | 2021/481 |
| 7 | Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.) | 2021/482 |
| 8 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Erweiterung des Wohnhauses mit einer neuen Dachgaube - Nachreichung von Abweichungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422/24 Gkg. Effeltrich (Dr.-Rühl-Straße 28); BVZ 15-21-EF | 2021/450 |
| 9 | Antrag zur Behandlung einer gemeindlichen Bauvoranfrage; Errichtung eines Wohnhauses; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1223/7 Gkg. Effeltrich; BVZ 26-21-EF | 2021/345 |
| 10 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau einer Lagerhalle; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1404/3 Gkg. Effeltrich; BVZ 28-21-EF | 2021/438 |
| 11 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Tiny-House; auf dem Grundstück Fl.Nr. 140/7 Gkg. Effeltrich (Holzleite 12); BVZ 30-21-EF | 2021/451 |
| 12 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Umbau und Dachänderung (Loggia) mit Aufbau einer Gaube am Nebengebäude; auf dem Grundstück Fl.Nr. 7/5 Gkg. Gaiganz (Gaiganzer Hauptstraße 2); BVZ 31-21-EF | 2021/467 |
| 13 | Bauleitplanung der Gemeinde Effeltrich; Antrag auf Errichtung von Wohngebäuden auf mehreren Grundstücken; Fl.Nrn. 872, 872/9, 872/11, 872/12 jeweils Gkg. Effeltrich | 2021/468 |
| 14 | Antrag der CSU/ÜWG Fraktion Effeltrich/Gaiganz, Sanierung des bestehenden Kernradwegenetzes Richtung Pinzberg und Gaiganz | 2021/403 |
| 15 | Förderverein der Grundschule Effeltrich, Antrag auf Gewährung von Fördermitteln für die Ausfälle der Mittagsbetreuung Monat April und Mai 2021 | 2021/487 |
| 16 | Ortskanalisation Gaiganz; Umbau eines Abwasserpumpwerks auf einem privaten Grundstück in Gaiganz, Vorstellung der Umbauvarianten | 2021/432 |
| 17 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | 2021/483 |

1. Bürgermeister Peter Lepper eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 24. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Effeltrich fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitgliedes Sebastian Hubich

Bürgermeister Peter Lepper gab zu Beginn der Sitzung eine Einführung in die Geschäftsordnung des Gemeinderates und die Verschwiegenheitspflicht bei nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten. Der Vorsitzende nimmt Sebastian Hubich die Eidesformel

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen. So wahr mir Gott helfe."
, ab.

Zur Kenntnis genommen

2 Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitgliedes Georg Müller

Bürgermeister Peter Lepper gab zu Beginn der Sitzung eine Einführung in die Geschäftsordnung des Gemeinderates und die Verschwiegenheitspflicht bei nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten. Der Vorsitzende nimmt Georg Müller die Eidesformel

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen. So wahr mir Gott helfe."
, ab.

Zur Kenntnis genommen

3 Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitgliedes Jörg Nützel

Bürgermeister Peter Lepper gab zu Beginn der Sitzung eine Einführung in die Geschäftsordnung des Gemeinderates und die Verschwiegenheitspflicht bei nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten. Der Vorsitzende nimmt Jörg Nützel die Eidesformel

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen. So wahr mir Gott helfe."
, ab.

Zur Kenntnis genommen

4 Bürgeranfragen

Keine

Zur Kenntnis genommen

5 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.10.2021

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.10.2021 bekannt:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 26.07.2021
- 2 Pachtangelegenheiten der Gemeinde Effeltrich
- 3 Erweiterung des Kindergarten Effeltrich; Bevollmächtigung des 1. Bgm. zur Vergabe der Putz- und Malerarbeiten außen
- 4 Erweiterung des Kindergarten Effeltrich; Vergabe der Garten- und Landschaftsbauarbeiten
- 5 Friedhof Gaiganz; Beauftragung der Tragwerksplanung für das Sanitärgebäude zur Aussegnungshalle
- 6 Ortskanalisation Gaiganz; Abschluss eines Ingenieurvertrages für den Umbau des Pumpwerks auf einem privaten Grundstück
- 7 Ortskanalisation Effeltrich; Abschluß eines Ingenieurvertrages, Turnusmäßige Befahrung des Kanalnetzes in Effeltrich - **zurückgestellt**
- 8 Vorkaufsrecht; Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes für ein Grundstück in der Gkg. Effeltrich - **zurückgestellt**
- 9 Grundstücksangelegenheiten; in der Gkg. Effeltrich, weitere Vorgehensweise - **zurückgestellt**
- 10 Anfragen und Wünsche, Sonstiges - **zurückgestellt**

Zur Kenntnis genommen

6 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 11.10.2021

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich stimmt der o. a. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

7 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)

- Barrierefreier Weg an der Kirche, Auftragserteilung für das Pflaster, Durchführung November, evtl. Verzögerung wg. Rücksprache Kirche
- Gewässerpflege Hesselbach, KW42 Begehung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausbaggerung der Kurve in der Lindenstraße bis zur Nepomukbrücke, Aushubmaterial wird in der Kurve Lindenstraße zwischengelagert wg. Vegetation und wird danach Weggefahren
- Geländer Hesselbach, Kernbohrungen finden statt. Kostenschätzung für die Gesamtmaßnahme wurde für dieses Jahr zugesichert.

Zur Kenntnis genommen

8	Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Erweiterung des Wohnhauses mit einer neuen Dachgaube - Nachreichung von Abweichungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422/24 Gkg. Effeltrich (Dr.-Rühl-Straße 28); BVZ 15-21-EF
----------	---

Der Gemeinderat nimmt die Abweichungsanträge zur Kenntnis.

Bei den notwendigen Abweichungen handelt es sich um Brandschutz- und Gestaltungsvorschriften.

Die Gaubenlänge beträgt mehr als 50 % der Firstlänge, hier wird eine Abweichung auf 76 % beantragt.

Der Abstand der Schleppgaube von 1,25m von der Innenwand der Brandmauer soll auf 1,00m reduziert werden. Die nördliche Gaube ist bereits nur 1,00m von der Innenwand entfernt.

Der Gemeinderat hat dem Bauantrag an seiner Sitzung vom 12.07.2021 zugestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Abweichungen zu erteilen.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die Abweichungen hinsichtlich der Brandschutzvorschriften (Abstand der Gaube zur Brandmauer) und der Gestaltungsvorschriften (Maximale Gaubenlänge) zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Erweiterung eines Wohnhauses mit einer neuen Dachgaube auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422/24 Gkg. Effeltrich (Dr.-Rühl-Straße 28); BVZ 15-21-EF entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

9	Antrag zur Behandlung einer gemeindlichen Bauvoranfrage; Errichtung eines Wohnhauses; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1223/7 Gkg. Effeltrich; BVZ 26-21-EF
----------	---

Der Gemeinderat nimmt die Bauvoranfrage zur Kenntnis.

Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich und ist demnach nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben kann gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Durch das Bauvorhaben werden öffentliche Belange beeinträchtigt.

Eine Einbeziehungssatzung ist nicht möglich, da es nicht um das Einbeziehen eines Grundstückes in den bebauten Ortsteil geht, sondern es müsste ein kompletter Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das Bauvorhaben stellt Zersiedelung dar. Zwischen dem letzten Baugrundstück und dem beantragten Wohnhaus liegen noch 5 weitere Grundstücke. Um einen Bebauungsplan an dieser Stelle überhaupt zu ermöglichen, sind mindestens diese 5 Grundstücke mit einzubeziehen. Wiederum nur diese Grundstücke einzubeziehen wäre ebenfalls aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht in Ordnung, da hierdurch eine einzelne Schneise in die Landschaft geschaffen werden würde.

Die Erschließung ist nicht gesichert und kann auch von der Gemeinde nicht sichergestellt werden. Das Grundstück befindet sich zwar an einem öffentlich gewidmeten Feld- und Waldweg, allerdings darf dieser nicht zur Erschließung von Wohnhäusern genutzt werden. Um eine Zufahrt hierüber herzustellen, benötigt der Antragssteller eine Grunddienstbarkeit von den Anliegern. Bezüglich des Anschlusses an das Kanalnetz liegt die nächste Anschlussmöglichkeit im Wegegrundstück Fl.Nr. 1251/9 Gkg. Effeltrich. Hierbei handelt es sich um einen Privatweg, das bedeutet hier wäre ebenfalls eine Grunddienstbarkeit notwendig, noch dazu müsste man um an

diesen Kanalanschluss zu bekommen noch durch 3-6 weitere Privatgrundstücke (je nach Leitungsverlauf).

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Effeltrich beschließt, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen, bis über den Punkt Baugebiet Lettenfeld entschieden ist.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

10	Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau einer Lagerhalle; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1404/3 Gkg. Effeltrich; BVZ 28-21-EF
-----------	---

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mühlbachwiesen“ und ist demnach nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Nach § 30 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Geplant ist der Neubau einer Lagerhalle, nördlich der bestehenden Halle.

Für das Vorhaben ist eine Befreiung hinsichtlich der Notwendigkeit eines Lärmschutzgutachtens notwendig.

Im Bebauungsplan ist hierzu folgendes geregelt:

Für jedes Bauvorhaben hat der Bauherr durch ein Schallschutzgutachten einer anerkannten Fachfirma den Nachweis nach den Vorschriften der TA Lärm zu erbringen, dass die zulässigen anteiligen Immissionswerte in der Nachbarschaft eingehalten werden. Für Immissionsrechtlich eindeutig unproblematische Bauvorhaben kann die Gemeinde eine Befreiung von der Notwendigkeit eines Schallschutzgutachtens erteilen.

Für die bisherige Halle wurde von der Gemeinde Effeltrich bereits eine Befreiung des Schallschutzgutachtens erteilt. Der Neubau ist weiter, als das bisherige Gebäude von der Wohnbebauung entfernt, weswegen eine Befreiung von der Notwendigkeit eines Schallschutzgutachtens erteilt werden kann.

Die notwendigen Stellplätze sind vorgewiesen und liegen im Norden des Grundstückes.

Die Verwaltung weist auf die Regelung B Textliche Festsetzungen; Nr. 6:

Sollte sich das zu erwartende Verkehrsaufkommen erhöhen, ist die Notwendigkeit einer Linksabbiegespur vom damaligen Antragssteller des Bebauungsplanes durch ein sach- und fachkundiges Ingenieurbüro anhand der Vorschriften (RAS-K) zu prüfen und gegebenenfalls sach- und fachgerecht zu Lasten des damaligen Antragsstellers des Bebauungsplanes auszuführen.

Durch den Neubau einer Lagerhalle erhöht sich das zu erwartende Verkehrsaufkommen.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die Befreiung hinsichtlich des Lärmschutzgutachtens zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau einer Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1404/3 Gkg. Effeltrich (Poxdorfer Weg 3); BVZ 28-21-EF.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

11	Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Tiny-House; auf dem Grundstück Fl.Nr. 140/7 Gkg. Effeltrich (Holzleite 12); BVZ 30-21-EF
-----------	---

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grund-

stücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Geplant ist die Errichtung eines Tiny House.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig (Es hat jeweils bei 3 Nachbarn nur einer der zwei Eigentümer unterschrieben).

In der näheren Umgebung gibt es kein vergleichbares Wohngebäude. Aufgrund der geringen Größe ist es gestalterisch eher mit einer Garage vergleichbar.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Tiny House auf dem Grundstück Fl.Nr. 140/7 Gkg. Effeltrich (Kirchenhölzer 12); BVZ 29-21-EF entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

12	Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Umbau und Dachänderung (Loggia) mit Aufbau einer Gaube am Nebengebäude; auf dem Grundstück Fl.Nr. 7/5 Gkg. Gaiganz (Gaiganzer Hauptstraße 2); BVZ 31-21-EF
-----------	--

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Geplant sind der Umbau und die Dachänderung (Loggia) mit Aufbau einer Gaube am Nebengebäude. Bezüglich der Abstandsflächen ist eine Abweichung notwendig, hierfür ist das Landratsamt Forchheim zuständig.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Umbau und Dachänderung (Loggia) mit Aufbau einer Gaube am Nebengebäude; auf dem Grundstück Fl.Nr. 7/5 Gkg. Gaiganz (Gaiganzer Hauptstraße 2); BVZ 31-21-EF entsprechend der am 22.09.2021 eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

13	Bauleitplanung der Gemeinde Effeltrich; Antrag auf Errichtung von Wohngebäuden auf mehreren Grundstücken; Fl.Nrn. 872, 872/9, 872/11, 872/12 jeweils Gkg. Effeltrich
-----------	---

Der Gemeinderat nimmt den Antrag auf Einbeziehung zur Kenntnis.

Eine Einbeziehungssatzung kann aus rechtlichen Gründen nicht an eine Ortsabrundungssatzung anschließen. Stattdessen müsste die vorhandene Ortsabrundungssatzung erweitert werden.

Weiterhin bezieht sich der Antrag nur auf die folgenden Grundstücke:

- Fl.Nr. 872
- Fl.Nr. 872/12

- Fl.Nr. 872/11 und
- Fl.Nr. 872/9 jeweils Gkg. Effeltrich

Um wieder eine Ortsabrundung zu schaffen, müsste auch die Fl.Nr. 870 Gkg. Effeltrich mit aufgenommen werden.

Die Verwaltung sieht in der Erweiterung, vorausgesetzt alle o.a. Grundstücke werden mit in die Erweiterung aufgenommen, keine Gründe, welche einer Bauleitplanung widersprechen. Bei den südlichen Grundstücken könnte es zu Einschränkungen aufgrund der benachbarten Baumschulfläche (z. B. durch Spritzabstände) kommen.

Die Verwaltung empfiehlt aber Voraussetzungen festzulegen, um hier bauleitplanerisch tätig zu werden.

- Bauverpflichtung für ein Wohnhaus (5 Jahre, bei Nichteinhaltung hat die Gemeinde das Recht, das Grundstück zum jeweils gültigen Bodenrichtwert für gemischte Bauflächen zu erwerben, sollte kein Wert für gemischte Bauflächen festgelegt sein, hat die Gemeinde das Recht, das Grundstück zum Wert von 75 % des jeweils gültigen Bodenrichtwert für Wohnbauflächen zu erwerben, siehe Erläuterungen zur Ermittlung von Bodenrichtwerten, sollte noch keine Erschließung von Kanal, Wasser und Straße vorhanden sein, sind weitere 35 € vom Ankaufswert abzuziehen)
- Übernahme der Kosten für die Bauleitplanung, sowie deren Nebenkosten (z. B. Gutachten)
- Übernahme der Ausgleichsflächen
- Mögliche Erschließungskosten (Straße, Kanal, Wasser etc.) müssen von den Antragstellern getragen werden

Bei den Ausgleichsflächen ist zugunsten des Freistaates Bayern eine Grunddienstbarkeit einzutragen. Um Kosten zu sparen, kann dies zusammen mit der Bauverpflichtung geschehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, weitere Gespräche mit den Eigentümern zu führen. Es soll vorab abgeklärt werden, ob die Grundstücke zur eigenen Bebauung benötigt werden. Ist dies nicht der Fall, soll versucht werden die Grundstücke zu erwerben. Mit dem Eigentümer der Fl.Nr. 870 Gkg. Effeltrich soll ebenfalls gesprochen werden.

Der Gemeinderat ist nach den Gesprächen zu informieren um weitere Schritte abklären.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

14 Antrag der CSU/ÜWG Fraktion Effeltrich/Gaiganz, Sanierung des bestehenden Kernradwegenetzes Richtung Pinzberg und Gaiganz

Zurückgestellt

15 Förderverein der Grundschule Effeltrich, Antrag auf Gewährung von Fördermitteln für die Ausfälle der Mittagsbetreuung Monat April und Mai 2021

Der bayrische Ministerrat hat beschlossen zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden eine freiwillige Förderung zu schaffen um die Eltern zu entlasten, welche von den Schließungen der Mittagsbetreuung betroffen sind.

In Effeltrich wird die Mittagsbetreuung vom Förderverein der Grundschule ausgerichtet. Der Förderverein hat sich dazu entschlossen bei dieser Fördermöglichkeit mitzumachen und den Eltern die Mitgliedsbeiträge zu erstatten.

Für die Monate Januar, Februar und März wurde diese Möglichkeit bereits durchgeführt (siehe Beschluss vom 07.06.2021)

Mit Schreiben vom 28.06.2021, durch das bayrische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, wurde die Regelung für die Erstattungsmöglichkeit der Monate April bis Mai bekannt gegeben.

Der Förderverein hat für die Monate April und Mai ebenfalls die Erstattungsmöglichkeit durchgeführt und einen entsprechenden Antrag gestellt. (siehe Anlage Antrag vom 23.07.2021)

Die Konditionen sind gleichlautend wie bei der 1. Erstattung geblieben.

Die Erstattung erfolgt nur an Eltern, die ihre Kinder an weniger als 5 Tage je Monat (April, Mai) in der Mittagsbetreuung hatten.

Die Förderkonditionen lauten wie folgt:

Die insgesamt Erstattung für die reguläre Mittagsbetreuung beträgt 68 € pro Kind.
Hiervon trägt der Freistaat Bayern 70 %, somit 48 €.
Die Gemeinde Effeltrich würde die restlichen 30 % übernehmen, was 20 € bedeutet.

Bei der verlängerten Mittagsbetreuung beträgt die Erstattung pro Kind 110 €.
Ebenfalls 70 % hiervon trägt der Freistaat Bayern, somit 77 €.
Die Gemeinde Effeltrich würde hier ebenfalls die restlichen 30 % übernehmen, was 33 € bedeutet.

Zwischenzeitlich ist bereits der Förderbescheid (siehe Anlage) vom 28.07.2021 eingegangen.
Hierin werden 1.374,10 Euro (70 %) als Förderung vom Freistaat Bayern genehmigt.

Mit dem Anschreiben vom 01.10.2021 bittet der Förderverein nun um die freiwillige Kostenübernahme der restlichen 30 % (588,90 €) durch die Gemeinde Effeltrich.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich stimmt dem Antrag vom 01.10.2021 vom Förderverein der Grundschule Effeltrich zu. Die beantragten 588,90 € sollen auf das Konto des Fördervereines überwiesen werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 1

16	Ortskanalisation Gaiganz; Umbau eines Abwasserpumpwerks auf einem privaten Grundstück in Gaiganz, Vorstellung der Umbauvarianten
-----------	---

Zurückgestellt

17	Anfragen und Wünsche, Sonstiges
-----------	--

- zeitliche Planung barrierefreier Ausbau Kirchweg
- Hausmeister Schule, Probleme bei der Ausführung von Arbeiten
- Besetzung der Beauftragten der Gemeinde und Ausschüsse

- Veröffentlichung der Bürgeranfragen, Anfragen und Wünsche, Sonstiges im Gemeindeblatt
- Radweg/Gehweg Baiersdorfer Straße auf Seite Dr.-Rühl-Straße, Schild „Nur Gehweg oder Gehweg/Radweg“
- Stand Rathausumbau
- Verkürzung von Erzieherausbildungen Optiprax

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Peter Lepper um 20:27 Uhr die öffentliche 24. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich.

Peter Lepper
1. Bürgermeister

Andreas Hofmann
Schriftführung